

Symposium der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht

Religion in der Schule: Rechtliche und spirituelle Vielfalt

Bildungsdirektion Wien, 24. Jänner 2024

In seinen Eröffnungsworten skizziert der Präsident der ÖGSR **DDDr. Markus Juranek** kurz die Entstehungsgeschichte der Schulgesetze 1962 unter BM Dr. Heinrich Drimmel und die damaligen Schwierigkeiten zwischen ÖVP und SPÖ bei der Formulierung des Paragraphen 2 SchOG. Religionsunterricht gelte auch heute noch als „heißes Eisen“, aber die ÖGSR habe beschlossen ihn 2024 zum Thema zu machen.

BM Univ. Prof. Dr. Martin Polaschek geht auf die Geschichte der Unterrichtserteilung in Österreich näher ein. Früher war sie ausschließlich Sache der Kirche, aber als der Staat zunehmend die Bedeutung der Bildung erkannte, schaltete er sich ein. Bald wird das 250 jährige Jubiläum der maria-theresianischen Schulreform gefeiert. In den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts erfolgte die Entkonnfessionalisierung der Bildung. In den Schulgesetzen von 1869 wurde eine achtjährige Schulpflicht mit einer Klassenschülerzahl von maximal 80 Kindern eingeführt. Das Religionsunterrichtsgesetz wurde 1949 beschlossen. Die Schulgesetze 1962 sieht der Minister als Meilenstein. Leider werde in Österreich jede Schulreformdebatte sehr rasch ideologisch dominiert. Das Spannungsfeld zwischen Kirche und Staat beruhe auf unterschiedlichen Wertevorstellungen und teilweise konträren Ideen, die Sorge um das Wohl der jungen Menschen eine aber beide Institutionen.

Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl, Referatsbischof für Bildung und Schule, sieht im Religionsunterricht einen Bestandteil humanistischer Bildung. Die Sorge um die Bildung bezeichnet er als Auftrag der Kirche. Bildung sei ein Menschenrecht und eine gute Bildung die Voraussetzung dafür ein gutes und sinnerfülltes Leben führen zu können. Staat und Kirche müssten die Aufgabe gemeinsam wahrnehmen. Der Religionsunterricht sei ein Bestandteil umfassender Bildung. Religiöse Bildung sei wichtig für die kritische Beschäftigung des Menschen mit der eigenen Person, religiöse Kompetenz wirke der Radikalisierung entgegen. Der Religionsunterricht sensibilisiere für Sinnfragen, er gebe Perspektiven, helfe persönliche Krisen zu überwinden. Antworten aus dem Glauben vermitteln Hoffnung und Mut. Auch in einer säkularen Gesellschaft müsse Platz für den Religionsunterricht sein, sonst komme es zu einer Verengung der Freiheit. Der Bischof ist froh, dass es bei uns den Religionsunterricht gibt, Österreich sei da ein „gesegnetes Land“. Für die Zukunft wünscht er sich eine noch stärkere Kooperation zwischen den einzelnen Religionsgemeinschaften. Im Mai werde ein Positionspapier vorgestellt werden.

Der Schulrechtspreis 2024 wird an Mag. Lisa Mundl (Stmk) für „Freilerner und Schulverweigerer“ und Mag. Andrea Platzer (Tirol) für „Die Auswirkungen der Covid Pandemie auf das österreichische Schulrechtswesen“ verliehen.

Von den 16 anerkannten Religionsgemeinschaften wurden aus Zeitgründen sechs zu Statements eingeladen. Sie geben Überblicke über die Verankerung ihrer Religion in der österreichischen Schulgesetzgebung und die aktuelle Situation des Unterrichts in den Schulen.

Die wiederholt angesprochenen Gesetze: SchOG § 2, Artikel 14 und 15a BVG, RU Gesetz¹

Dr. Eva Lahnsteiner vom evangelischen Kirchenamt in Wien verweist auf das Staatsgrundgesetz der Trennung von Kirche und Staat 1867 und dessen nähere Ausführung im Gesetz von Kirche und Schule 1868. Dort wurde das Grundrecht der kirchlichen Gemeinschaften auf den Religionsunterricht (RU) festgelegt. Der Religionsunterricht wird von den Kirchen organisiert, der Staat schafft nur die Voraussetzungen. Der § 7a RU Gesetz ermöglicht einen klassen- schulstufen- schularten- übergreifenden RU. Bei kleineren Religionsgemeinschaften ergeben sich aber immer wieder Probleme bei der Organisation (Randstunden, Nachmittagsunterricht). Derzeit werden die evangelischen

Schüler:innen in vier Gruppen geteilt: AB, HB, AB+HB, Methodisten.

HR Mag. Peter Pröglhöf, FI für evangel. RU in Salzburg, Tirol und Vorarlberg, berichtet aus der Praxis. Der evangelische RU sei in Österreich teilweise gut etabliert, in manchen Bereichen aber zusammengebrochen. Auch aufgrund von Abmeldungen gelinge die Organisation manchmal nicht mehr, dann werde im Zeugnis die Zeile für den RU so ausgewiesen als hätten sich die Schüler:innen vom RU abgemeldet, was rechtlich sehr problematisch sei. In den 345 Tirol Volksschulen gibt es in 189 kein Kind mit evang. Religionsbekenntnis, in 98 ein bis zwei Kinder, in 58 drei oder mehr. Dies bedeute auch ein existentielles Problem für die Lehrpersonen.

Ein weiterer Grund für die Problematik liege im geringen Stellenwert des RU. Er werde als freiwilliges Angebot wahrgenommen und der Stundenplan sei oft das einzige Kriterium für eine Abmeldung. Außerdem herrsche ein akuter Lehrermangel. In Vorarlberg gibt es drei Pfarrer, zwei Pensionistinnen und drei „Mitverwenderinnen“, die den RU erteilen. Schulleiter:innen seien oft überfordert, für mehrere kleinere Religionsgemeinschaften den RU zu organisieren.

Als Lösungsansätze nennt er:

Ein eigenes religionspädagogisches Fach studierbar machen, das interreligiöse Lernen verstärken, kooperative Formen des RU für verschiedene Religionen neben dem konfessionellen RU schaffen. Letzteres werde schon erprobt. Eine Möglichkeit wäre auch die Organisation des RU durch die Kirche. Lehrpersonen, die an mehreren Schulen mitunterrichten, müssten bezahlt werden.

Prof. Mag. Branislav Djukaric, FI für orthodoxen RU, sieht im RU einen Integrationsfaktor für Bildung und Erziehungsfragen. Es besteht nur eine orthodoxe Kirche mit Unterteilungen, sie ist als griechisch-orientalische Kirche in Österreich seit 1967 anerkannt. Griechisch ist hier kein geographischer oder sprachlicher sondern ein kulturell-theologischer Begriff. Es handelt sich zahlenmäßig um die zweitgrößte christliche und drittgrößte Religionsgemeinschaft in Österreich. Seit 1991/92 wird der RU schulisch organisiert und findet hauptsächlich am Nachmittag statt. Ein Schulamt existiert seit 2005. Seit 2014/15 gibt es einen Studiengang an der Uni Wien für orthodoxe Religionspädagogik, seit 2022/23 ein Bachelor Studium.

In diesem Schuljahr erhalten ca 21 000 Schüler:innen von 130 Lehrer:innen einen RU. Die Situation sei befriedigend, wenn auch der RU noch nicht flächendeckend möglich sei.

Mag. Umit Vural, Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft, verweist auf die allgemeine Politisierung der Religionen. Er gibt einen kurzen historischen Überblick (1912 Islamgesetz nach der Annexion von Bosnien-Herzegowina, kaum Menschen islamischen Glaubens im Lande nach Ende der Monarchie, Anwachsen nach 1960 durch Gastarbeiter, Verstärkung durch Balkankriege 1990, jetzt durch Einwanderungsbewegungen). In den muslimischen Gemeinden gebe es eine große Diversität aufgrund des ethnischen Hintergrunds, der Erstsprachen und der islamische Traditionen. Menschen nehmen die Religion als Teil der Heimat mit, wenn sie diese verlassen. Der Islamunterricht fand zunächst als eine Art Heimatkundeunterricht in mit bescheidenen Mitteln errichteten Kulturhäusern statt. 1979 wurde die islamische Glaubensgemeinschaft gegründet, die die Religionslehrer aus den islamischen Ländern holte. Erst 1998 fand die Lehrerausbildung durch die Gründung der religionspädagogischen Akademie in Österreich statt. Die gemeinsame Lehrerausbildung für alle Religionen an der PH Wien/Krems sei ein einzigartiges Pionierprojekt in Europa.

In Österreich leben 750 000 Muslime, ca 100 000 Schüler:innen besuchen an 2 300 Schulen den RU, die Zahl ist in den letzten fünf Jahren um 25% gestiegen. Es unterrichten 700 Lehrpersonen, es gibt 12 Fachinspektoren. Die Lehrer:innen werden sorgfältig ausgewählt. Die Erwartungshaltung der Eltern an der RU habe sich gewandelt. Da die Kinder immer weniger Bezug zu ihren Ursprungsländern hätten, soll der RU ihnen Orientierung geben. Es sollte auch möglich sein, dass die Schüler:innen ihre Gebete während der Unterrichtszeit ungestört verrichten können. Seit 2015 verstärkte sich die politische Instrumentalisierung der Religionen, vor allem des Islams. Vural ruft zu religiöser Toleranz auf.

MMag. Karin Anna Ertl, Schulamtsleiterin der Österreichischen Buddhistischen Gesellschaft, berichtet über die Etablierung des buddhistischen RU in Österreich. Zunächst gab es nur die „Salonbuddhisten“, der religiöse Austausch fand in elitären Kreisen statt. 1975 entstand ein eigenes Zentrum in Wien, 1983 erfolgte die staatliche Anerkennung, Österreich war das erste Land in Europa. Derzeit leben ca 30 000 Buddhisten hier. Der RU wurde zunächst privat organisiert, in Steiermark, Salzburg und Wien gab es die ersten Lehrpersonen. Die Mindestanzahl liegt bei drei Personen, es können klassen-, schulstufen-, schultypenübergreifende Gruppen gebildet werden. Die Stunden finden immer am Nachmittag statt. Nur wer die gesamte Oberstufe am RU teilgenommen hat, kann im Fach an der Schule maturieren, sonst muss er eine Externistenmatura machen. Derzeit nehmen 316 Schüler:innen am RU teil, In Vorarlberg und Graz gibt es je eine buddhistische Schule.

Prof. Awi Blumenfeld, spricht in Vertretung von Mag. Schlomo Hofmeister über den jüdischen Religionsunterricht. Bei der jüdischen Religion handelt es sich um die älteste in Österreich anerkannt Glaubensgemeinschaft. Er bedankt sich bei Mag. Vural für seinen Beitrag, bei dem er viele Übereinstimmungen feststellen konnte. Der Begriff Judentum werde fast immer im Bereich der Religion verortet, die Juden selbst bezeichnen sich als Volk. Judentum sei sowohl Religion als auch Nation, aber nicht Nation im modernen System. Statt Israelitische Kultusgemeinde könnte man eher den Begriff Israelitische Kulturgemeinde verwenden. Sie ist für den Lehrplan zuständig. Der Religionsunterricht habe sich in den letzten 20 Jahren sehr verändert. Die früheren Religionslehrer:innen kamen aus Osteuropa, Auschwitz oder Tel Aviv. Sie waren meist Überlebende des 2. Weltkriegs, die zufällig nach Wien gekommen waren. Heute gibt es in Wien 21 Synagogen, in München zum Vergleich 2 1/2. Die jüdische Religion hat theoretisch 613 Gebote und über 1000 Handlungsanweisungen.

Nach der Mittagspause erläutert **Dr. Birgit Moser-Zoundjiepon**, Leiterin der Juristenkommission der Schulämter der österreichischen Diözesen, die Lage der katholischen Religion in der Schule. In Österreich sind ca 590 000 Schüler:innen katholisch. In Wien sind die katholischen Schüler:innen die zweitgrößte Gruppe nach jenen ohne Bekenntnis. 70 000 Schüler:innen besuchen österreichweit katholische Privatschulen. Die Ausbildung der Lehrpersonen erfolgt an der PH Wien/Krems und drei weiteren PHs.

Das katholische Kirchenrecht sei im Inneren sehr ausdifferenziert. Wir sprechen hauptsächlich von der römisch-kathol. Kirche, durch den Krieg in der Ukraine seien die unierten Kirchen stärker ins Blickfeld gerückt. Die katholische Kirche agiere auf weltkirchlicher Ebene, ihre Regelungen gelten einerseits weltweit, andererseits gebe es eine eigene Situation im deutschsprachigen Raum und ein partikulares innerösterreichisches Recht. Kirche und Staat sind voneinander unabhängig, dienen aber beide der persönlichen und gesellschaftlichen Berufung der Menschen. Die Religionsfreiheit werde von der Kirche anerkannt, der RU stelle ein Angebot dar! Die katholische Kirche sehe sich nicht mehr als den einzigen Weg zur Wahrheit. Alle Menschen hätten das Recht auf Bildung, die primäre Verantwortung für die Erziehung der Kinder liege bei den Eltern, sie seien kaum ersetzbar. Die Schule folge danach und zwar katholische Schulen und andere Schulen.

In Österreich sei der katholische RU Teil des Verkündigungsdienstes. Ihm obliege Wissensvermittlung und Erziehung. Die Fachinspektoren sind für Qualitätskontrolle, Kommunikation Kooperation und Personalmanagement verantwortlich. In gewissen Fällen ist der Entzug der Ausübung des Lehramtes möglich, z. B. bei Kirchenaustritt.

Univ. Prof. Dr. Andreas Graßmann von der kathol. Privatuniversität Linz spricht zum Thema „Rechtliche Überlegungen zu einem interreligiösen Religionsunterricht“. Die sittlich religiöse Bildung sei eine fundamentale Zielsetzung des österreichischen Schulwesens.

Grundlagen: Ein religionsneutraler Staat habe die Ausübung des Grundrechtes auf positive Religionsfreiheit zu sichern und zu fördern. Die Religionsgemeinschaften haben das subjektive Recht auf einen RU. Der Staat muss ihn ermöglichen und die organisatorischen Voraussetzungen schaffen. Im österreichischen Schulwesen ist ein konfessioneller RU vorgesehen, Kooperationen der Religions-

gemeinschaften untereinander nicht, sie sind aber auch nicht ausgeschlossen. Eine staatliche Verweigerung wäre nicht statthaft. Ein interreligiöser RU müsse daher für alle und von allen Bekenntnissen möglich sein, die Religionsgemeinschaften fungierten als Dialogpartner. Es wäre kein neues Unterrichtsfach sondern eine Kooperation mehrerer Konfessionen. Es dürfe keine Verpflichtung zur Kooperation, aber die Möglichkeit zur Abmeldung bestehen, alle Bekenntnisse müssten durch ausgebildete Lehrkräfte abgebildet werden. In die inhaltliche Gestaltung des RU könne der Staat nicht eingreifen. Der RU fällt im Schulbereich in die inneren Angelegenheiten. Solange ein RU mit einem Minimum an konfessioneller Bindung vorliege, sei es weder dem Staat noch den betroffenen Schüler:innen noch deren Eltern möglich eine strengere Konfessionalität oder die Ausblendung interreligiöser Inhalte zu fordern. Ein Recht auf eine bestimmte Ausprägung konfessionell-religiöser Erziehung gebe es nicht. Eine ausdrückliche Genehmigung interreligiöser Kooperation sei nicht notwendig, eine Untersagung, auch bei organisatorischen Schwierigkeiten, nicht möglich.

Mag. Florian Welzig, Leiter des Kultusamtes im Bundeskanzleramt, bringt als letzter Vortragender einige abschließende Überlegungen vor. Die Behandlung religiöser Themen habe sich stark gewandelt. Es gebe vieles zu erzählen und wenn es die Religionsgemeinschaften nicht tun, mache das jemand anderer. Kooperationen erwiesen sich als sehr bereichernd. In der Covid Epidemie habe sich die Aktivierung der Krankenhauseelsorge sehr positiv ausgewirkt.

Laut Erhebung der Statistik Austria von 2021 bekannten sich 77,6 % der Österreicher:innen zu einer Religionsgemeinschaft, 22,4% nicht. Man dürfe aber die Entwicklungen nicht verschlafen. Das Kultusamt sei ein wichtiger Ansprechpartner für Kooperationen. In Frankreich fehle so eine Organisation z.B. und das bereite oft Probleme. Für Österreich verweist er auf gemeinsame Besuche verschiedener Religionsgemeinschaften nach Ausschwitz. Es gehe hier um einen Bereich der Kultur, der weit über die Schule hinausreiche.

Zur Diskussion ermuntert, wünscht sich ein HTL Direktor, dass die Schulen bei der Organisation des Religions- und Ethikunterrichtes mehr Autonomie erhalten, organisatorisch sei vieles sehr schwierig.

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Präsident Juranek gibt die nächsten Termine bekannt:

15. 5. 2025 an der SFU Kinder und Jugendrechte/Jugendschutz/Kinder- und Jugendhilfe

23. 1. 2025 an der PH Linz: 250 Jahre Schulpflicht in Österreich